



Gemeindeversammlung vom 18. März 2019 im Gasthaus zur Tanne, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 4. März 2019 im Gemeindehausprovisorium zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 1. März 2019

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktandum Totalrevision Polizeiverordnung; Genehmigung

Einleitung

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma stammt aus dem Jahr 1980; sie ist veraltet. Seither wurden bei massgebendem übergeordnetem Recht verschiedene Änderungen vorgenommen, wie z.B. bei der eidgenössischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Polizeigesetz. Aus diesem Grund muss die kommunale Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig hat der Gemeinderat dies zum Anlass genommen, die Polizeiverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird.

Jede einzelne Bestimmung der alten Polizeiverordnung wurde überprüft und wo nötig gestrichen oder konkretisiert. Bei der Erarbeitung der neuen Polizeiverordnung wurde neben dem juristischen Aspekt auch darauf geachtet, eine für die Einwohnerinnen und Einwohner verständliche Polizeiverordnung vorzulegen, da diese Verordnung viele Vorschriften für ein geregelter Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält. Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt.

Deshalb enthält die neue Polizeiverordnung keine Bestimmungen über Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Es sind vor allem Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sachen und zum Schutz vor übermässigen Immissionen enthalten.

Die neue Polizeiverordnung erscheint schlank und benutzerfreundlich, sie wurde von 86 auf 42 Artikel gekürzt. Im Wesentlichen konnten viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden. Zudem wurde auf die Erwähnung von übergeordnetem Recht verzichtet. Zwar wären Erwähnungen oder Verweise auf übergeordnete Erlasse für Nichtjuristen von Vorteil, um sich einfacher über das Thema zu informieren, allerdings sind sie auch problematisch. So existieren zum Beispiel verschiedene Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden. Weiter müsste bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch die Polizeiverordnung entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.

Traktanden

1. Totalrevision Polizeiverordnung; Genehmigung
2. Abwasserreinigungsanlage Bauma; Erhöhung Stellenplan und Abschluss Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Fischenthal
3. Merdzani, Hanif, und seine Kinder Merdzani, Harjije, Merdzani, Sumeijja, und Merdzani, Rujmesa, Bauma; Einbürgerung
4. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 4. März 2019 bis Freitag, 15. März 2019, im Gemeindehausprovisorium (Gublenstrasse 32, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30-11.30 und 14.00-18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30-11.30 und 14.00-16.30 Uhr, Freitag 07.00-14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 4. März 2019 auch auf der Website bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Wesentliche Änderungen

Der umfangreiche Abschnitt über die Einwohnerkontrolle in der bisherigen Polizeiverordnung wurde komplett gestrichen, da dieses Thema übergeordnet abschliessend geregelt ist.

Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen im Bereich Überwachung des öffentlichen Grundes (Videoüberwachung) sowie Bestimmungen für die Handhabung von aktuellen Problemen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, geschaffen. Insbesondere sind mit diesen Bestimmungen der Jugendschutz, das Littering sowie die Möglichkeit zum Verbot von Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gemeint.

Es erfolgten Änderungen und Anpassungen an heutige Gegebenheiten im Bereich Immissionen, Anzeigen und Plakate, Wirtschaftsschluss, Tierhaltung, Bewilligungen, Gebühren und Kosten. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass das Glockengeläute von Kirchen- und Kuhglocken nicht als Lärm gilt.

Weiter wurde eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des kommunalen Ordnungsbussenverfahrens geschaffen, wonach für bestimmte Übertretungen der Polizeiverordnung durch die vom Gemeinderat bezeichneten Polizeiorgane Ordnungsbussen im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden können. Gemäss § 175 Abs. 1 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) können Übertretungen des kommunalen Rechts in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden.

Die Ordnungsbussenliste liegt als Entwurf vor und liegt mit den Akten der Gemeindeversammlung auf. Sie ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung. Die Ordnungsbussenliste ist vom Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen (§ 175, Abs. 2 GOG) und kann erst nach der Genehmigung der Polizeiverordnung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat formell beschlossen werden.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Auch unter dem neuen Gemeindegesetz (GG) ist der Gemeinderat für die Ortspolizei zuständig. Gemäss seinerzeitiger Gemeindeordnung wurde die Polizeiverordnung von 1980 durch den Gemeinderat erlassen. Gemäss § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 ist das Polizeirecht aber neu in einem Gemeindeerlass zu regeln. Gemäss Art. 10, Ziff. 6 der Gemeindeordnung ist dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Wichtige Rechtsätze sind immer in der Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen (§ 4, Abs. 2 GG).

Beurteilung des Gemeinderats

Die neue Polizeiverordnung nimmt gegenüber der bestehenden Polizeiverordnung notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht vor und verzichtet auf unnötige Regelungen. Zusammen mit dem Ordnungsbussenverfahren ist sie ein griffiges und zeitgemässes Instrument der Polizeiorgane für die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung und die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung.

Wortlaut der Polizeiverordnung

Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung ist als Teil dieses beleuchtenden Berichtes abgedruckt. Die Gemeindeversammlung kann im Rahmen der Beratung der Verordnung Änderungen beschliessen.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Totalrevision der Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen, vorzunehmen.

Traktandum Abwasserreinigungsanlage Bauma; Erhöhung Stellenplan und Abschluss Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Fischenthal

A. Ausgangslage

Seit dem Anschluss der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Fischenthal an die ARA Bauma betreuen die Klärwerkfachpersonen der Gemeinde Bauma nebst den Entwässerungsanlagen auf dem Gemeindegebiet Bauma gegen Verrechnung auch die Kanalisationsanlagen der Gemeinde Fischenthal.

Der Personalbedarf liegt in der ARA Bauma heute über den aktuell zur Verfügung stehenden Personalressourcen, was zur Folge hat, dass die Unterhaltsarbeiten nicht nach gesetzlichen sowie nach allgemein gültigen Normen und Richtlinien durchgeführt werden können. Dies wirkt sich nachteilig auf die Lebensdauer, die Störungsanfälligkeit und somit auf die Betriebskosten der Anlagen aus. Auch kann mit dem aktuellen Personal- wie auch Ausbildungsstand keine gesetzeskonforme Pikettorganisation betrieben werden.

Zur Verbesserung der Situation haben die Gemeinden Bauma und Fischenthal gemeinsam das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur, beauftragt, eine Personal-Ressourcen-Bedarfsabklärung durchzuführen sowie den Entwurf eines Dienstleistungsvertrages zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal auszuarbeiten.

B. Bauma

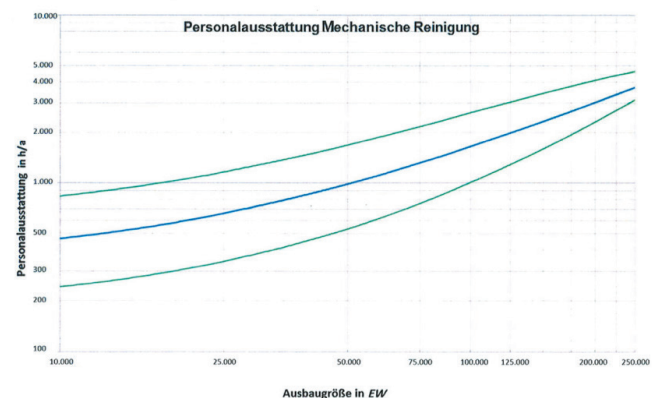
ARA Bauma und Einzugsgebiet der Gemeinde Bauma

Die ARA Bauma umfasst vier Verfahrensstufen (mechanische, biologische, chemische Reinigungsstufen und Filtration) inklusive Schlammbehandlung – und Entwässerung sowie Gasverwertung. Die Ausbaugrösse beträgt 10'000 Einwohnerwerte (EW). In methodischer Hinsicht erfolgte die Ermittlung des Personalbedarfs unter anderem mit der Hilfe von sogenannten Nomogrammen, die pro Verfahrensbereich und in Abhängigkeit von der Grösse der ARA den Stundenaufwand pro Jahr angeben. Dabei wurden die Merkblätter der in Europa führenden Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) beigezogen.

Nachfolgend wird in Abbildung 1 als Nomogramm das Beispiel für die mechanische Reinigung gezeigt.

Abb. 1: Stundenaufwand pro Jahr für den Betrieb der mechanischen Reinigung einer ARA

Anhang A.2 Nomogramm Teilprozess Mechanische Reinigung



Nicht alle Bereiche werden mit Nomogrammen abgedeckt. Für den Bereich Management und Infrastruktur konnte auf Kennzahlen der DWA zurückgegriffen werden, für die Filtration musste der Stundenaufwand separat ermittelt / abgeschätzt und in die Auflistung integriert werden.

Tabelle 1: Stundenaufwand für den Betrieb der ARA Bauma

Nach Merkblatt M 271 DWA		
Verfahrensstufe	Stunden-aufwand [h/a]	Bemerkungen
Mechanische Reinigung	500	
Biologische Reinigung	720	
Filtration	150	Weitergehende Reinigung
FRS Eindickung, Faulung	400	
Schlammverdickung/ Entsorgung	460	60%Entwässerung, 40% Entsorgung und Rest
Gasverwertung	170	
Management und Infrastruktur	1'700	+ 3% gem. Anhang B; 50h Aus- & Weiterbildung
Summe	4'100	

Die Arbeiten im Netz sind in der Aufstellung von Tabelle 1 nicht enthalten. Das Einzugsgebiet der ARA Bauma ist sehr gross und umfasst das gesamte Gemeindegebiet Bauma. Im Einzugsgebiet befinden sich 12 Pumpwerke und eine Kleinabwasserreinigungsanlage. Die ungefähre Länge des Netzes beträgt:

- Schmutzwasser ca. 44'300m
- Meteorwasser ca. 11'400m

Um die für die Gemeinde Fischenthal erbrachten Leistungen korrekt fakturieren zu können, wurden in den Jahren 2016 und 2017 die Aufwände erfasst und verifiziert. Ausgehend von den Berechnungen für das Einzugsgebiet von Fischenthal konnte der Personalaufwand für das von den Sonderbauwerken her vergleichbare, in der Länge aber grössere Netz der ARA Bauma ermittelt werden. Es resultiert ein Stundenaufwand von 650 h/a (inklusive Meteorkanäle).

Personalbedarf für die Gemeinde Bauma

Die Summe der Arbeitsstunden für den Betrieb der ARA Bauma unter Einschluss der Arbeiten am Netz im Einzugsgebiet der Gemeinde Bauma ist 4'750 h/a. Nach Abzug von 10 Feiertagen, 25 Tagen Ferien und durchschnittlich 7 Tagen Krankheit resultiert bei einer 42 h Woche eine effektive jährliche Arbeitszeit von 1840h/Mitarbeiter (MA). Der Personalbedarf für den Betrieb der ARA Bauma (inkl. der Arbeiten am Netz) beträgt 2,6 Mitarbeitende (260 Stellenprozente; 4'750 h/a / 1840 h/ MA*a).

C. Fischenthal

Einzugsgebiet Gemeinde Fischenthal

Das Einzugsgebiet der Gemeinde Fischenthal ist ebenfalls sehr ausgedehnt. Es umfasst 13 Pumpwerke und drei Kleinabwasserreinigungsanlagen, die durch das Personal der ARA Bauma betreut werden. Die Länge der Schmutzwasserleitungen beträgt ca. 27'800m. Künftig soll auch die Strahlegg an das Netz Fischenthal angeschlossen werden. Dazu ist eine Freispiegel-Schmutzwasserleitung mit einer Länge von ca. 3'200m geplant.

Für die Arbeiten im Einzugsgebiet der ARA Fischenthal wurde durch den Betriebsleiter der ARA Bauma der Zeitaufwand der Jahre 2016 und 2017 erfasst. Für die künftige Ableitung Strahlegg und allgemeine Arbeiten (die beiden untersten Zeilen der Auflistung in Tab.2) wurde ebenfalls ein Stundenaufwand angenommen.

Tab 2: Stundenaufwand Einzugsgebiet Gemeinde Fischenthal

Zeitaufwand Fischenthal «komplett» inklusive allfälliger künftiger Ableitung Strahlegg		
Objekt	Mittel 2016/17 in [h/a]	Ausgeführte Arbeiten
PW Fischenthal	110	Wöchentliche Kontrolle, Grobsandfang 4 bis 5 mal absaugen, Nutriox-Anlage betreuen, Schneeräumung
PW Gibswil	50	Wöchentliche Kontrolle und Reinigung, 2 mal absaugen, Umgebungsarbeiten, Pumpengebäude
PW Kleine	30	Einmal jährlich absaugen und reinigen, 2 mal jährlich Kontrolle, Störungen beheben, Umgebung Pumpenschächte
4 KLARAS	30	Wöchentliche bis 3-monatliche Kontrolle, 1 bis 2 mal entleeren und reinigen. Nur 3 KLARAS werden von der ARA Bauma betreut, Oberreinsberg wird weiterhin privat betreut.
Anschlussleitung	75	Monatlich Schieberschacht Kontrolle und Unterhalt, Be- und Entlüftungsschächte entleeren und reinigen, 2 mal plus Unterhalt
Kanalisation	45	Unterhalt Entlüftungsschacht Druckleitung Gibswil, Ansprechort bei Anrufen aus der Bevölkerung
Administratives	20	Kontrolle Rechnungen. Wöchentlich Gemeindehaus Fischenthal; Offerten, Besprechungen, Nachführen von Unterlagen.
Ableitung Strahlegg	40	Aufwandabschätzung für eine allfällige Ableitung Strahlegg, noch nicht definitiv
Allgemeine Arbeiten	30	Kanalreinigung (Begleitung, Verglichen mit ähnlichen EZG)
	30	Unterhalt/Verstopfungen
	40	Unvorhergesehenes 10%
Summe	500	[h/a]

Personalbedarf für die Gemeinde Fischenthal

Die 460 jährlichen Arbeitsstunden für den heutigen Betrieb ohne Ableitung Strahlegg sind plausibel und wurden an Hand von Kennzahlen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) verifiziert. Inklusive Strahlegg ergibt sich ein Jahresbedarf von 500 Arbeitsstunden, was einem Personalbedarf von knapp 0.3 Mitarbeitenden (30 Stellenprozente) entspricht.

D. Fazit

Für die Betreuung der ARA Bauma und der Einzugsgebiete der ARA Bauma in den Gemeinden Bauma und Fischenthal beträgt der Personalbedarf, unter Einschluss der Ableitung Strahlegg, gesamthaft 2,9 Mitarbeitende (290 Stellenprozent), was einem Mehrbedarf von insgesamt 0,9 Mitarbeitenden (90 Stellenprozent) entspricht. Vorerst soll der heute gültige Stellenplan im Entwässerungsbereich von zwei Mitarbeitenden nur um 0,8 Mitarbeitende auf 2,8 Mitarbeitende erhöht werden. Erst nach erfolgter Erschliessung des Gemeindegebietes Strahlegg in Fischenthal ist die Personalsituation erneut zu prüfen und der Stellenplan auf die ausgewiesenen 2,9 MA anzupassen.

E. Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde Fischenthal

In der Tab. 2 werden detailliert alle Arbeiten beschrieben, die auch Inhalt des Dienstleistungsvertrags zwischen der Gemeinde Fischenthal (Eigentümerin des Netzes) und der Gemeinde Bauma (Betreiberin) sind.

Die rapportierten Arbeitsstunden sowie die Materialkosten werden durch die Gemeinde Bauma quartalsweise der Gemeinde Fischenthal in Rechnung gestellt.

Der verrechenbare Stundenansatz exkl. MwSt. beträgt aktuell:	
Bereichsleitung (handwerklich/technisch)	CHF 92.00
Mitarbeiter/in	CHF 85.00
Sekretariat	CHF 82.00

Die verrechenbaren Stundenansätze werden jährlich, erstmals im Jahre 2020, der Teuerung angepasst. Basis für die Anpassung ist jeweils der aktuelle Index der Konsumentenpreise.

Der Vertrag ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss einseitig kündbar. Nach Ablauf von 10 Jahren ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalendarjahres kündbar. Der Vertrag wird aber grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Anschlusses der ARA Bauma an die ARA Hard abgeschlossen (Projekt Abwasserfreie Töss). Eine Neu beurteilung des Vertrags erfolgt zum Zeitpunkt dieses Anschlusses ca. im Jahr 2035.

Der im Entwurf vorliegende Dienstleistungsvertrag zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal wurde mit Beschluss Nr. 202 vom 7. November 2018 vom Gemeinderat Fischenthal bereits genehmigt.

Der Entwurf des Dienstleistungsvertrages liegt mit den Akten der Gemeindeversammlung auf. Er kann auch auf der Homepage der Gemeinde (bauma.ch) abgerufen werden.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

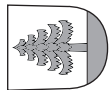
Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates zur Erhöhung des Stellenplanes im Entwässerungsbereich und den Entwurf des Dienstleistungsvertrages zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal geprüft.

Der Bedarf ist ausgewiesen und die Anpassung des Stellenplanes somit zweckmässig.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderats.

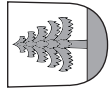
Antrag des Gemeinderats

1. Der Stellenplan im Entwässerungsbereich der Gemeinde Bauma wird um 80 Stellenprozent erhöht.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, nach erfolgter Erschliessung des Gemeindegebietes Strahlegg in Fischenthal den Stellenplan im Entwässerungsbereich der Gemeinde Bauma um weitere 10 Stellenprozent zu erhöhen.
3. Der vorliegende Dienstleistungsvertrags-Entwurf zwischen den Gemeinden Bauma und Fischenthal wird genehmigt.



Polizeiverordnung

Entwurf Gemeindeversammlung vom 18. März 2019



Inhaltsverzeichnis

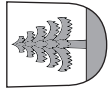
	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Grundlagen	1	4
Zweck	2	4
Zuständigkeit	3	4
Polizeiliche Anordnungen	4	4
Störung der polizeilichen Tätigkeit	5	4
Hilfeleistung	6	4
II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung		
Sicherheit und Ordnung	7	4
Schutz vor Gefahrenquellen	8	5
Überwachung des öffentlichen Grundes	9	5
Jugendschutz	10	5
Schiessen	11	5
Schiessgelände	12	6
III. Immissionen		
Immissionsschutz	13	6
Gartenabfälle	14	6
Flutlichtanlagen	15	6
IV. Lärm		
Ruhezeiten	16	6
Glockengeläut	17	7
Landwirtschaft	18	7
Bauarbeiten	19	7
Sportveranstaltungen	20	7
Schiessanlagen	21	7
Feuerwerk und Leuchtkörper	22	7
Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	23	7
V. Öffentliches und privates Eigentum		
Grundsatz	24	8
Schutz	25	8
Benützung	26	8
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	27	9
Rettungseinrichtungen	28	9
Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes	29	9
Campieren	30	10
Fundsachen	31	10



Gemeinde
BAUMA

**Polizeiverordnung
 vom xx.xx.2019**
 Seite 3 | 12

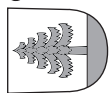
VI. Gewerbe	Artikel	Seite
Markt	32	10
Hausieren	33	10
Gastgewerbe	34	10
VII. Tiere	Artikel	Seite
Haltung und Aufsicht	35	11
VIII. Bewilligungen und Strafen	Artikel	Seite
Bewilligungen	36	11
Vollzug und Vollstreckung	37	11
Verwaltungszwang und Strafe	38	11
Kosten und Gebühren	39	12
Strafen und Ordnungsbussen	40	12
IX. Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Aufhebung bisherigen Rechts	41	12
Inkrafttreten	42	12



Gemeinde
BAUMA

**Polizeiverordnung
 vom xx.xx.2019**
 Seite 4 | 12

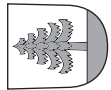
I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Text
Grundlagen	Art. 1	Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie Art. 10 Ziff. 6 der Gemeindeordnung.
Zweck	Art. 2	¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bauma. ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 3	Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
Polizeiliche Anordnungen	Art. 4	Den Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.
Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 5	Es ist verboten, sich in die Dienstausübung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.
Hilfeleistung	Art. 6	Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.
II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	Artikel	Text
Sicherheit und Ordnung	Art. 7	¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. ² Insbesondere ist es verboten, a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden; b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen; c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen; d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erzeugen; e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt. ³ Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.



Gemeinde
BAUMA

**Polizeiverordnung
vom xx.xx.2019**
Seite 5 | 12

- Schutz vor
Gefahrenquellen
- Art. 8
¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem oder ihrem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.
²Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.
- Überwachung des
öffentlichen Grundes
- Art. 9
¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenerkennung zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweisfehlern auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.
²Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweiszwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
³Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen.
- Jugendschutz
- Art. 10
¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
²Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.
³Die Polizeiorgane stellen die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informieren in schweren Fällen die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.
⁴Vom Verbot gemäss Absatz 1. und 2. ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.
- Überschiessen
- Art. 11
¹Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.
²Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.
⁴Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.



Gemeinde
BAUMA

**Polizeiverordnung
vom xx.xx.2019**
Seite 6 | 12

- Schiessgelände
- Art. 12
Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörigen gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.
- III. Immissionen**
- Immissionsschutz
- Art. 13
¹Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten.
²Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.
³Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- Gartenabfälle
- Art. 14
¹In Wohngebieten und deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.
²In Wohngebieten ist das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen verboten.
- Flutlichtanlagen
- Art. 15
¹Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist ab 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.
²Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- IV. Lärm**
- Ruhezeiten
- Art. 16
¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.
²Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr verboten.
³In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
⁴Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.



**Polizeiverordnung
 vom xx.xx.2019**
 Seite 7 | 12

⁵Keiner Bewilligung bedarf die Durchführung von Übungen der Armee, der Feuerwehr und weiterer Rettungs- oder Notfalldienste.

Art. 17

¹Generell von den Ruhezeiten gemäss Art. 16 vorstehend ausgenommen sind:

- a) Das Läuten der Kirchenglocken;
- b) Das Läuten von Kuglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.

²Der Gemeinderat kann das Geläut in einer Läueteordnung zeitlich einschränken.

Glockengeläut

Art. 18

¹Während der Ruhezeiten gemäss Art. 16 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, gestattet, wenn sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.

²Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 16 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung verboten.

Landwirtschaft

Art. 19

¹Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.

²Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

Bauarbeiten

Art. 20

¹Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.30 Uhr beendet sein.

²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.

Sportveranstaltungen

Art. 21

Die Benützung von Schiessanlagen ist zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Schiessanlagen

Art. 22

¹Feuerwerk darf nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden.

²Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

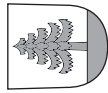
³Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen erteilen.

Feuerwerk und Leuchtkörper

Art. 23

¹Die Verwendung von lärmverzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen

Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport



**Gemeinde
 BAUMA**

**Polizeiverordnung
 vom xx.xx.2019**
 Seite 8 | 12

und Vergnügen

und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten.
²Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen erteilen.

V. Öffentliches und privates Eigentum

24

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen oder Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinaus zu gebrauchen.

Grundsatz

Art. 25

¹Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist verboten.

²Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.

³Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.

⁴Das vorschriftswidrige Abstellen auf öffentlichem Grund von Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilde sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen, die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes gefährden, behindern oder verunmöglichen, ist verboten. Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Gegenstände wegschaffen, wenn die Eigentümerschaft innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

⁵Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von privaten Grundstücken, Gärten, Pünten, sowie Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

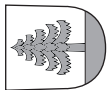
⁶Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt; hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs-, Beseitigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 26

¹Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luft-raumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;

Benützung



- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu idellen Organisationen;
- f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgaben
- g) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- h) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen oder
- i) Sperrungen von Strassen, Flur- und Fusswegen
- j) Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 27

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

- ¹Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- ²Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Grund und an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.
- ³Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakatausgang erlassen.
- ⁴Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag gegen eine Entschädigung Privaten übertragen.
- ⁵Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens sechs Wochen vor und sechs Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahltag oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftsberechtigten vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.

Art. 28

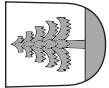
Rettungseinrichtungen

- ¹Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benutzt werden.
- ²Die Benutzung von Hydranten durch Private bedarf einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- ³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen oder Hydranten ist jederzeit freizuhalten.

Art. 29

Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes

- ¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeindegebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.
- ²Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.



- ³Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.

Art. 30

Campieren

- ¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrmisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- ²Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung.
- ³Die Bewilligungerteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 31

Fundsachen

- Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung Bauma (Fundbüro) oder der Polizei abzugeben.

VI. Gewerbe

Art. 32

Markt

- Der Gemeinderat erlässt ein Marktreglement, das die Vorbereitung und Durchführung des Frühlings- und des Herbstmarktes regelt.

Art. 33

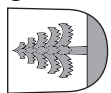
Hausieren

- Das Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus bedarf einer Bewilligung und ist nur an Werktagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.

Art. 34

Gastgewerbe

- ¹Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.
- ²Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) ist aufgehoben (Freinacht) am:
 - a) Silvester;
 - b) Fasnachtssamstag;
 - c) Fasnachtdienstag.
- ³Die Schliessungsstunde wird bis 02.00 Uhr aufgeschoben am:
 - a) 1. Mai;
 - b) 31. Juli und 1. August;
 - c) Freitag und Samstag des Frühlingmarktes;
 - d) Freitag und Samstag des Herbstmarktes.
- ⁴Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen namentlich für geschlossene Gesellschaften, Feste und öffentliche Veranstaltungen bewilligen sowie die Schliessungszeit dauernd aufschieben oder aufheben.
- ⁵Für die Vorabende hoher Feiertage und für diese selbst wird keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.



Gemeinde
BAUMA

**Polizeiverordnung
vom xx.xx.2019**
Seite 11 | 12

VII. Tiere

Haltung und Aufsicht

Art. 35

¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

²Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung.

³Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.

⁴Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.

VIII. Bewilligungen und Strafen

Bewilligungen

Art. 36

¹Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch schriftlich, mit allen für die Erteilung notwendigen Unterlagen, frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung), der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

²Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.

⁴Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.

Art. 37

Vollzug und Vollstreckung

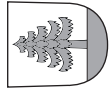
¹Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

²Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 38

Verwaltungszwang
und Strafe

¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.
²Anwendungen von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.



Gemeinde
BAUMA

**Polizeiverordnung
vom xx.xx.2019**
Seite 12 | 12

Kosten und Gebühren

Art. 39

¹Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.

²Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 40

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

²Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

³Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 41

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma vom 26. November 1980 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 42

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am xx. xxxx 2019 beschlossen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber: